

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 23/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Elisabeth S [REDACTED],
H [REDACTED] weg [REDACTED], N [REDACTED]-H [REDACTED] i.Tal,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
handelnd in Prozeßstandschaft für die Vereinigten Staaten
von Amerika, vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, dieser vertreten durch das Bayerische Staats-
ministerium der Finanzen, dieses wiederum vertreten durch
die Oberfinanzdirektion N [REDACTED], Referat Verteidigungs-
lasten, K [REDACTED] straße [REDACTED], N [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 10. Dezember 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschuß vom 11. Juni 1980, NJW 1981, 39 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. Dezember 1980 - 4 U 310/80 - wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 85.600 DM (Fünfjahresbetrag der laufenden Rente 72.000 DM + Rückstände 3.600 DM + Zuschlag für Gleitklausel 10.000 DM)

G r ü n d e

1. Der Sache kommt eine grundsätzliche Bedeutung nicht zu. Die als Grundlage der Klagforderung in Betracht kommenden Vorschriften der §§ 249, 842, 843 BGB setzen, wie in der Rechtsprechung und im Schrifttum allgemein anerkannt ist (Erman/Sirp BGB 7. Aufl. § 249 Rdn. 80 m.w. Nachw.), den Nachweis unfallbedingter konkreter Nachteile für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten voraus. Die bei der Klägerin abstrakt festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit kann daher hier, anders als die Revision

- 3 -

meint, nicht wie im Sozialversicherungsrecht als Schadensnachweis genügen. Sie begründet auch keinen Anschein für den Eintritt eines Schadens.

2. Die Revision verspricht – auch aus diesen Gründen – keinen Erfolg. Die vom Berufungsgericht verwerteten ärztlichen Gutachten haben sich ausreichend mit den Beschwerden der Klägerin auseinandergesetzt. Die Revision zeigt keine im Revisionsrechtszug beachtlichen Rechtsfehler des Berufungsgerichts bei der Beweiswürdigung auf.

Nußgens

Krohn

Tidow

Boujong

Scholz-Hoppe

